



Veröffentlicht mit Erlass:  
BMGFJ-75210/0020-IV/B/7/2008  
vom 14.1.2009

**Österreichisches**

**Lebensmittelbuch**

**IV. Auflage**

**Codexkapitel**

**B 33**

**Kosmetische Mittel**

**Abschnitt 1. Naturkosmetik**

# INHALTSVERZEICHNIS

|  | Seite:     |
|--|------------|
| <b>1. NATURKOSMETIK</b>                        | <b>2-8</b> |
| 1.1 Einleitung                                 | 2          |
| 1.1.1 Präambel                                 | 2          |
| 1.1.2 Zielsetzung                              | 2          |
| 1.1.3 Geltendes Recht                          | 2-3        |
| 1.2 Beschreibung                               | 3-6        |
| 1.3 Bezeichnung                                | 7-8        |
| 1.3.1 Naturkosmetik gemäß Codexkapitel         | 7          |
| 1.3.2 Naturkosmetik – „Geprüfte Codexqualität“ | 7          |
| ANHANG Erlass GZ III-51.993/1-6b/84            | 8          |

## 1. NATURKOSMETIK

### **1.1 Einleitung**

#### **1.1.1 Präambel**

Naturkosmetik ist ein komplexer, emotionaler und sensibler Gegenstand, welcher sich über Naturverbundenheit hinaus, auch über Nachhaltigkeit sowie sozioökonomische Faktoren definiert. Dies bezieht sich sowohl auf die Zusammensetzung des Produktes, als auch auf die eingesetzten Verpackungsmaterialien und Verpackungssysteme.

Derzeit werden häufig von nicht staatlichen und/oder nicht offiziell anerkannten privaten Vereinigungen diesbezügliche Richtlinien erstellt und Zertifikate („Gütezeichen“) vergeben. Die dabei zugrunde liegenden Kriterien sind unterschiedlich, sodass die gegenwärtig unter der Bezeichnung „Naturkosmetik“ am Markt befindlichen Produkte keine einheitliche Norm erfüllen.

Diese Situation ist sowohl für Konsumenten als auch für Hersteller verwirrend.

#### **1.1.2 Zielsetzung**

Dieses Codex-Kapitel schafft die Grundlage für die Produktion und Vermarktung von Naturkosmetika, um einen lautereren Wettbewerb durch Transparenz, Kontrolle und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten und die Verbraucher vor Irreführung zu schützen.

Anpassungen werden, wenn entsprechend dem Stand der Wissenschaft erforderlich, erfolgen.

#### **1.1.3 Geltendes Recht**

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass alle in Österreich geltenden kosmetikrechtlichen Regelungen, wie z.B.:

- Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetikverordnung), BGBl II Nr. 375/1999 idgF.

- Verordnung über die Kennzeichnung kosmetischer Mittel (Kosmetikkennzeichnungsverordnung), BGBl Nr. 891/1993 idgF. (z.B.: Inhaltsstoffdeklaration nach INCI, Haltbarkeitsangaben)
- Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend kosmetische Mittel, BGBl Nr. 168/1996 idgF (z.B.: Produktangaben inkl. Sicherheitsbewertung, GMP)
- Verordnung über Farbstoffe, die in kosmetischen Mitteln enthalten sein dürfen (Kosmetik-Farbstoffverordnung), BGBl Nr. 416/1995 idgF.

einzuhalten sind.

## **1.2 Beschreibung**

Naturkosmetika sind kosmetische Mittel gemäß § 3 Z 8 LMSVG und müssen darüber hinaus die Kriterien dieses Codexkapitels erfüllen.

### **1.2.1**

Naturkosmetika sind Erzeugnisse, die vorbehaltlich der Absätze 1.2.7 und 1.2.8 ausschließlich aus Naturstoffen gemäß Abs. 1.2.2 und Abs. 1.2.5. unter Berücksichtigung von Abs. 1.2.10 und 1.2.11 bestehen.

### **1.2.2**

Naturstoffe im Sinne dieses Teilkapitels sind Stoffe pflanzlichen, mineralischen und gewisse Stoffe tierischen Ursprungs (siehe Abs. 1.2.9) sowie deren Gemische, die gemäß Abs. 1.2.4 hergestellt (gewonnen und weiterverarbeitet) werden. Reaktionsprodukte dieser Naturstoffe, die gemäß Abs. 1.2.8 hergestellt werden, gelten als chemisch veränderte Naturstoffe.

### **1.2.3**

Besonders bei der Auswahl pflanzlicher, tierischer und mineralischer Grundstoffe für kosmetische Mittel dieses Teilkapitels ist darauf zu achten, dass keine gesundheitlich bedenklichen Verunreinigungen enthalten sind. Dies betrifft z.B. Verfälschungen der Ausgangsstoffe, mikrobiologische Verunreinigungen, Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und andere Kontaminanten.

Die ausschließliche Verwendung von Naturstoffen garantiert nicht die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Fertigprodukts.

Da es sich bei Naturstoffen häufig um komplexe Vielstoffgemische handelt, unterliegen diese naturbedingten Schwankungen. Im Rahmen der Sicherheitsbewertung ist die Möglichkeit allergener Effekte natürlicher Stoffe zu beachten.

Daher ist bei Umgang und Einsatz von Naturstoffen, unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft, besondere Sorgfalt anzuwenden (z.B. bei Eingangskontrolle, Lagerung und Verarbeitung).

#### **1.2.4**

Für die Gewinnung und Weiterverarbeitung werden nur klassische physikalische (wie etwa Pressung, Zentrifugation, Filtration, Destillation, Sublimation, Extraktion, adsorptive Verfahren, Ausfrierung, Trocknung), mikrobiologische oder enzymatische Methoden (eingeschränkt auf Reaktionen von 1.2.8) angewendet.

Gentechnisch veränderte Stoffe werden nicht eingesetzt. Im Falle einer kontinuierlichen und nachweislichen Nichtverfügbarkeit in gentechnikfreier Qualität können in sinngemäßer Anwendung der Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“<sup>1)</sup>, Verarbeitungshilfsstoffe und Bestandteile wie Aromen, Parfums und Vitamine ausnahmsweise mit Zustimmung der „Codex-Unterkommission – Kosmetische Mittel“ in der verfügbaren Qualität eingesetzt werden.

Außerdem werden synthetische Farbstoffe, ethoxilierte Rohstoffe, Silikone, Paraffine und andere Erdölprodukte nicht verwendet.

Für die Extraktion sind Wasser, Ethylalkohol, Glycerin, Kohlendioxid und andere geeignete Lösungsmittel natürlichen Ursprungs zulässig.

#### **1.2.5**

In der Naturkosmetik können nur jene natürlichen Riechstoffe eingesetzt werden, die den Bezeichnungen und Definitionen der internationalen Norm ISO 9235 entsprechen, sowie die darin aufgeführten Stoffe, die durch physikalische Methoden (Wasserdampfdestillation, trockene Destillation, Pressung jedoch nicht durch Enfleurage) isoliert wurden. Synthetisch rekonstituierte ätherische Öle beziehungsweise chemisch modifizierte natürliche Rohstoffe werden nicht in Riechstoffkompositionen verwendet.

Da es sich bei Riechstoffen um komplexe Vielstoffgemische handelt, sind besondere Lagerbedingungen zu beachten (z.B. Temperatur, Lichtschutz, Inertgas).

Die besonderen Kennzeichnungsbestimmungen für allergene Bestandteile sind ebenfalls zu berücksichtigen.

#### **1.2.6**

Die Behandlung von Rohstoffen und kosmetischen Endprodukten mit ionisierender Strahlung (radioaktive Strahlung, Röntgenstrahlung), z.B. zur Entkeimung, ist nicht zulässig.

#### **1.2.7**

Im Rahmen der Inhaltsstoffdeklaration müssen Konservierungsmittel gelistet werden. Dabei ist besonders zu beachten, dass Konservierungsmittel von vorkonservierten Inhaltsstoffen ebenfalls auch in Hinblick auf die Einhaltung von Grenzwerten zu berücksichtigen und entsprechend zu deklarieren sind. Dies gilt

<sup>1)</sup> Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung (Österreichisches Lebensmittelbuch IV. Auflage; Veröffentlicht mit Erlass GZ: BMGFJ-75210/0014-IV/B/7/2007 vom 6.12.2007.

insbesondere für Aussagen hinsichtlich der Konservierungsmittelfreiheit des Endproduktes. Bei diesbezüglichen Werbeaussagen ist zu beachten, dass eine abweichende Handhabung einem unlauteren Wettbewerb Vorschub leisten kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass bestimmte Inhaltsstoffe wie z.B. Alkohole oder ätherische Öle, ebenfalls eine konservierende Wirkung aufweisen können.

Festzuhalten ist, dass bei empfindlichen Produkten eine wirksame Konservierung aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit notwendig ist. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Konservierung und diese unterstützende Inhaltsstoffe sind in Verbindung mit den relevanten rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Zur Konservierung von Naturkosmetika können folgende Stoffe, auch in naturidenter Qualität<sup>2)</sup>, verwendet werden:

| Konservierungsmittel                    | INCI-Deklaration |
|---|------------------|
| Ameisensäure                            | Formic Acid      |
| Benzoessäure, ihre Salze und Ethylester | Benzoic Acid     |
| Benzylalkohol                           | Benzyl Alcohol   |
| Propionsäure und ihre Salze             | Propionic Acid   |
| Salizylsäure und ihre Salze             | Salicylic Acid   |
| Sorbinsäure und ihre Salze              | Sorbic Acid      |

In dieser Liste gelten als Salze die Kationen: Natrium, Kalium, Ammonium und Äthanolammonium, Calcium und Magnesium.

### 1.2.8

Für die Herstellung von Naturkosmetika können Emulgatoren und Tenside verwendet werden, die durch Hydrolyse, Veresterung, Umesterung, Hydrierung (eingeschränkt auf die Reduktion von Fettsäuren zu Fettalkoholen) und Glycosidierung aus folgenden Naturstoffen gewonnen werden:

Fette, Öle, Wachse, Phospholipide, Lanolin, Saccharide (Mono-, Oligo-, Polysaccharide), Proteine, Lipoproteine.

<sup>2)</sup> Naturidentische Stoffe sind chemisch definierte Stoffe, die durch chemische Verfahren gewonnen werden und mit einem Stoff chemisch gleich sind, der in einem Ausgangsstoff pflanzlicher oder tierischer Herkunft vorkommt.

Bei Veresterung und Umesterung sollten sowohl der Alkohol- als auch der Fett-säureanteil natürlichen Ursprungs sein.

Nach dieser Richtlinie ist die klassische Verseifungsreaktion mit Alkalihydroxiden zulässig.

### **1.2.9**

Bestandteile von Wirbeltieren dürfen verwendet werden, sofern sie unter Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen von lebenden Tieren gewonnen werden. Bestandteile von toten Wirbeltieren dürfen nicht verwendet werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung von Tierversuchen an kosmetischen Fertigprodukten im gesamten EU-Raum verboten ist. In Österreich ist zusätzlich auch die Testung von Bestandteilen kosmetischer Mittel im Tierversuch durch das Tierversuchsgesetz verboten.

Die Werbeaussage „tierversuchsfrei“ für ein Kosmetikprodukt – ob Natur-, Bio-, oder konventionelle Kosmetik – darf laut der Empfehlung der Europäischen Kommission 2004/406/EG nur in Anspruch genommen werden, wenn kein Bestandteil zu keiner Zeit zum Zwecke der Entwicklung neuer kosmetischer Mittel im Tierversuch getestet wurde. Die diesbezügliche Beweislast liegt beim Hersteller.

Eine davon abweichende Handhabung könnte unlauterem Wettbewerb Vorschub leisten.

### **1.2.10**

Pflanzliche Rohstoffe aus vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten (Washingtoner Artenschutzübereinkommen WA)<sup>3)</sup> sofern sie aus Wildsammlungen von Pflanzen stammen, dürfen nicht verwendet werden.

### **1.2.11**

Für die Produktion von Naturkosmetik darf ausschließlich Wasser mit Trinkwasserqualität, das mit folgenden Methoden wie Ionentauscher (ausschließlich zur Deionisierung), Destillation, Abkochen oder Filtration aufbereitet wurde, eingesetzt werden.

Jede weitere chemische Behandlung des Wassers durch Zugabe von chemischen Substanzen (z.B. Chlorierung) oder aber Methoden wie Ozonisierung, ionisierende Bestrahlung (siehe 1.2.6), elektrochemische Behandlung (Meerwasser) sind verboten.

<sup>3)</sup> Informationen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen: siehe <http://www.cites.org/> oder <http://www.cites.at/>

## **1.3 Bezeichnung**

### **1.3.1 Naturkosmetik gemäß Codexkapitel**

Kosmetische Mittel, die den Anforderungen dieses Codexkapitels entsprechen, können mit der zusätzlichen Bezeichnung „Naturkosmetik“ oder gleichsinnig ausgelobt werden<sup>4)</sup> wobei zu beachten ist, dass „Öko-/Biokosmetik“ nicht als gleichsinnig zu betrachten ist.

### **1.3.2 Naturkosmetik – Geprüfte Codexqualität**

Die Auslobung „Naturkosmetik - geprüfte Codexqualität“ u.ä. Bezeichnungen erfordern eine Überprüfung der Verkehrsfähigkeit des kosmetischen Mittels (Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und der Kriterien dieses Kapitels) durch eine autorisierte Stelle vor dem erstmaligen Inverkehrbringen des Produktes.

Wer zusätzlich die Auslobung „Öko-/Biokosmetik“ u.ä. verwendet, hat dies für das gesamte Produkt oder einzelne Bestandteile durch eine Bestätigung einer akkreditierten Zertifizierungstelle nachzuweisen. Die Kontrollstelle kann darüber hinaus ein entsprechendes Gütesiegel vergeben.

### **1.3.3**

In der Bezeichnung kosmetischer Mittel, die nicht der Definition „Naturkosmetik“ entsprechen, aber Naturstoffe enthalten, kann auf die Verwendung von Naturstoffen (wie „mit natürlichem Lindenblütenextrakt“) hingewiesen werden.

### **1.3.4**

Die Kennzeichnung von Bestandteilen aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft wie die Bezeichnung „aus biologischer Landwirtschaft“ oder „aus ökologischem Anbau“ oder die Abkürzungen „Bio“ oder „Öko“<sup>5)</sup> oder gleichsinnig, müssen in der Bestandteilliste im Zusammenhang mit dem Bestandteil in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben erfolgen.

Die Bezeichnungen aus „biologischer Landwirtschaft“, „aus ökologischen/biologischer Anbau“, „Bio“ oder „Öko“ dürfen jedoch nicht in der Sachbezeichnung des Produktes oder im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung aufscheinen. Dies gilt jedoch nicht für Produkte, die mit eingetragenen Marken versehen sind und von denen nach der allgemeinen Verkehrsauffassung nicht erwartet wird, dass sie den o.e. Kriterien entsprechen.

Produkte, die einzelne Bestandteile aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft enthalten, sind nicht per se Naturkosmetika im Sinne dieses Abschnittes.

<sup>4)</sup> siehe Erlass GZ: III-51.993/1-6b/84 vom 18.5.1984 (Anhang)

<sup>5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologisch/biologische Produktion. Diese Verordnung gilt ab 1. Jänner 2009.

**Erlass III-51.993/1-6b/84**

Der Konsument verbindet mit der Bezeichnung „Biokosmetik“ die Vorstellung einer besonderen Beschaffenheit der Ware und erwartet sich von dem Produkt, insbesondere hinsichtlich der Inhaltsstoffe, gesundheitlich eine besondere „Sicherheit“. Eine solche „Sicherheit“ gibt es aus toxikologischer Sicht auch für Naturstoffe nicht generell.

Bezeichnungen wie „Biokosmetik“ sind daher abzulehnen, weil sie geeignet sind, den Konsumenten über den wahren Wert und die Eigenschaften der Ware zu täuschen.